

Postulat Widmer Reichlin Gisela und Mit. über Massnahmen zur Erfüllung des Sonderschulkonkordats und zur gezielten Behebung des Fachkräftemangels im Bereich schulische Heilpädagogik

eröffnet am 29. Januar 2024

Die Regierung wird gebeten, ein Massnahmenpaket zur Erfüllung der im Sonderschulkonkordates 2007 definierten Qualitätsstandards zu erarbeiten.

Sonderschülerinnen und Sonderschüler sollen die ihnen durch das Sonderschulkonkordat zugesicherte Bildung erhalten. Der Mehrbedarf an entsprechenden Ausbildungsplätzen ist zu evaluieren, und die Ausbildungsplätze sind zu schaffen. Der Regierungsrat wird aufgefordert, Privatschulen mit Sonderschulauftrag wie Sonderschulen und Regelschulen zu evaluieren und Massnahmen zur Qualitätssicherung einzufordern und diese zu überprüfen. Die im kantonalen Konzept für Sonderschulung 2020 beschriebene Bedarfsplanung sowie die entsprechenden Massnahmen sind umzusetzen.

Darüber hinaus sollen gezielte Massnahmen ergriffen werden, welche den akuten Fachkräftemangel im Bereich der schulischen Heilpädagogik beheben.

Begründung:

In der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 wird das sonderpädagogische Grundangebot beschrieben. Dieses umfasst Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik, sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule sowie Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

Seit 2000 ist die Sonderschulung im Gesetz über die Volksschulbildung verankert. Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung der Sonderschulung ging 2008 die Alleinverantwortung für die Sonderschulung an die Kantone über. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am 18. Dezember 2007 das erste Sonderschulkonzept für drei Jahre in Kraft gesetzt. Das überarbeitete Konzept wurde am 7. September 2012 vom Regierungsrat erlassen und 2020 wiederum überarbeitet. Dieses Konzept wurde in den letzten Jahren umgesetzt und hat sich in den Grundsätzen bewährt. Die Ausrichtung «Integration vor Separation» erfolgte schrittweise und in sinnvollem Rahmen. Die Durchlässigkeit zwischen Regelschulung, integrativer und separativer Sonderschulung wurde realisiert.

Verschiebungen zeigen sich bei den verschiedenen Gruppen von Lernenden mit Sonderschulbedarf. Zugenommen hat die Zahl der Lernenden mit schweren Störungen des Sozialverhaltens, schweren Störungen der Sprache und des Sprechens sowie der Diagnose Autismus-Spektrum-Störung. Zudem liegen insbesondere bei Lernenden mit Behinderungen in den Bereichen kognitive Entwicklung sowie Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung häufig schwerere und komplexere Beeinträchtigungen vor.¹

Der Einsatz von ausgebildeten Lehrpersonen ist bei den gestiegenen Anforderungen der integrativen Sonderschulung unabdingbar. Im Kanton Luzern verfügen im Kindergarten, in der Basisstufe und auf der Primarstufe nur gerade 26,3 Prozent der IF- und IF-DAZ-Lehrpersonen über das erforderliche Kompetenzprofil. An den Sekundarschulen sind es sogar nur 8,3 Prozent (Stand Sept. 2022).

Im Rahmen einer Gesamtentwicklung im Volksschulbereich gilt es, die Angebote der integrativen und separativen Sonderschulung bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, um eine fachlich hohe Qualität der Förderung der Lernenden mit Behinderung sicherzustellen.

Sonderschulen und Fachdienste im Kanton Luzern, welche einen Auftrag im Rahmen der Sonderschulung erfüllen, verfügen über ein von der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) genehmigtes pädagogisches Konzept. Sie haben sich an einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem zu orientieren (regelmässiges Controlling, Massnahmen zur Umsetzung von Führungsgrundsätzen und Zielsetzungen, Massnahmen zur Personalentwicklung, regelmässige interne und/oder externe Audits, Massnahmen zur Sicherstellung und Entwicklung der fachlichen Qualität und zur Ausrichtung des Unterrichts und des praktischen pädagogischen Handelns am aktuellen Wissensstand der Heil- und Sozialpädagogik).

Alle Schulen im Kanton mit Sonderschulauftrag sollen diese Standards einhalten, so auch Privatschulen mit Sonderschulauftrag (gesetzlich vorgeschriebene Klassengrössen² und Ausbildungsanforderungen der Lehrpersonen werden nicht erfüllt).

Der Kanton soll die integrative und separative Sonderschulung vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfes an Sonderschulplätzen und der Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen gezielt weiterentwickeln. Die gesetzlichen Grundlagen zur Sonderschulung sind dabei massgebend.³

Widmer Reichlin Gisela

Schneider Andy, Setz Isenegger Melanie, Brunner Simone, Pilotto Maria, Sager Urban, Galbraith Sofia, Bühler-Häfliger Sarah, Pfäffli Andrea, Fleischlin Priska, Engler Pia, Ledergerber Michael, Spörri Angelina, Schaller Riccarda, Jung Gerda, Schnider-Schnider Gabriela, Meier Anja

¹ Kantonales Konzept für die Sonderschulung 2020

² SRL Nr. 409 - Verordnung über die Sonderschulung - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern

³ SRL Nr. 401d - Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik - Systematische Rechtssammlung SRL - Kanton Luzern